



Heide M. Sauer Sauer-Schrift (HMS) / ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. AGB und deren Geltung

1.1 Die folgenden Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge von Sauer-Schrift (im Folgenden HMS). Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt.

1.2 Individuelle Regelungen, die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen abändern oder aufheben, sind jederzeit möglich, bedürfen für die Gültigkeit jedoch die ausdrückliche schriftliche Vereinbarung beider Parteien.

1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird von den Vertragsparteien ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.4 HMS ist berechtigt, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern. In den Vertrag einbezogen sind die AGB, die zum Tag der Vereinbarung den Vertragsparteien vorlagen (siehe aktuellen Stand am Ende der AGB).

2. Vertragsabschluss und Zahlung

2.1 Der Vertrag über die Nutzung der Leistungen von HMS angebotenen Leistungen kommt nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Übermittlung eines unterschriebenen Vertrages per Fax bzw. per Post, durch eine verbindliche mündliche Absprache bzw. Auftragserteilung per E-Mail zustande.

2.2 Alle Angebote sind freibleibend und binden HMS nicht. Leistungsbeschreibungen und Preise können nach Rücksprache mit dem Auftraggeber vor Vertragsschluss jederzeit geändert werden.

2.3 Ist das Angebot von HMS mit einer Frist versehen – das gilt auch für einen ausdrücklich benannten Zeitraum im Rahmen von Sonderaktionen – müssen Auftrag und ggf. Unterlagen, Daten, Vorlagen bzw. Dateien spätestens am letzten Tag der im Angebot genannten Frist bei HMS eingegangen sein.

2.4 Aufträge des Auftraggebers für den Abschluss eines Vertrages können HMS schriftlich per Post, per Fax, via E-Mail, mündlich oder fernmündlich erteilt werden.

2.5 Der Vertrag ist zustande gekommen, wenn der mündliche oder schriftliche Auftrag bei HMS eingegangen ist, alle für die Auftragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen eingegangen sind und der Auftrag seitens HMS angenommen wurde. Für die Annahme genügt die Absendung einer Auftragsbestätigung seitens HMS per Post, Fax oder E-Mail.

2.6 Weicht die Auftragsbestätigung vom HMS vom Auftrag in wesentlicher Hinsicht ab, so gilt sie als neues Angebot. In diesem Falle gilt die Genehmigung dieser Auftragsbestätigung durch gleich lautende Erklärung des Auftraggebers als Annahme des Angebots, mit welcher der Vertrag geschlossen ist.

2.7 HMS ist nicht verpflichtet Aufträge auszuführen bzw. ausführen zu lassen, sofern mit diesen gegen geltendes Recht verstoßen wird, oder die Rechte eines Dritten verletzt werden und hat in diesen Fällen ein außerordentliches Rücktrittsrecht.

2.8 Sollten der anhand der Vorgespräche erarbeitete Vorschlag von HMS beim Kunden nicht auf Zustimmung stoßen, so bietet HMS an, zwei weitere Anpassungen für Text und Design vorzunehmen, die jedoch im Rahmen des vereinbarten Konzeptes liegen müssen. Bei etwaigem Abweichen vom ursprünglichen Konzept seitens des Auftraggebers besteht dieses Angebot nicht. In diesem Falle ist der Auftraggeber verpflichtet, jeden weiteren, angeforderten Entwurf mit einer zuvor vereinbarten Summe zu vergüten.

2.9 Kommt der Vertrag nach den Vorgesprächen aus für beide Partner nachvollziehbaren Gründen nicht zustande, so ist HMS berechtigt, die bis dato entstandenen Auslagen in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag ggf. nach Vorlage der Entwürfe und Begleichung einer Abschlagszahlung zu beenden.

3. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

3.1 HMS verpflichtet sich bei Erhalt der Auftragserteilung durch den Kunden/Auftraggeber:

- zur Erfüllung des Auftrags nach bestem Wissen und Gewissen und Ausführung des Auftrags mit größtmöglicher Sorgfalt insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster, Modelle etc. sorgfältig zu behandeln.
- zur absoluten Verschwiegenheit gegenüber Dritten bezüglich Inhalt und Zweck des Auftrages
- die erhaltenen Unterlagen nicht an Dritte weiterzugeben, die nicht an der Erfüllung des jeweiligen Auftrages beteiligt sind
- den Auftrag innerhalb des vereinbarten Zeitraums zu erfüllen
- zur vollständigen Rückgabe der vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Beendigung des Auftrages.

3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet,

- an der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags mitzuwirken
- die erforderlichen Vorlagen in dem jeweils zur Weiterverarbeitung geeigneten Format rechtzeitig – mit Vorlauf von jeweils mindestens zwei Wochen - zur Verfügung zu stellen
- die erbetenen Verarbeitungsmaterialien bei Eigenlieferung in entsprechender Qualität und Güte HMS bereit zu stellen
- bei Änderungen diese rechtzeitig und umfassend mitzuteilen

3.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller HMS übergebenden Vorlagen berechtigt ist und ein uneingeschränktes Nutzungsrecht beziehungsweise Urheberrecht besitzt. HMS ist nicht verpflichtet übergebene Unterlagen auf ein Urheberrecht zu überprüfen. Sollte der Auftraggeber entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber HMS von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

4. Urheberrecht und Nutzungsrechte

4.1 Alle Entwürfe, Designs, Schriftbilder und Reinzeichnungen von HMS unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen HMS insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§97ff. UrhG zu.

4.2 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von HMS weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt HMS, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung, bzw. einer Prozentual festgelegten Umsatzausschüttung, zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) übliche Vergütung als vereinbart.

4.3 HMS überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte an Entwürfen, Vorlagen, Schriftbildern und Reinzeichnungen, nicht jedoch Eigentumsrechte. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und HMS. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und HMS.

4.4 HMS bleibt in jedem Fall, auch wenn sie vertraglich das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt ihre Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden. HMS hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt HMS zum Schadensersatz. HMS kann auch ohne Nachweis 100 % der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) üblichen Vergütung neben dieser als Schadensersatz verlangen. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

4.5 Will der Auftraggeber in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen, Schriftbilder oder sonstigen Arbeiten von HMS formale Schutzrechte zur Eintragung in ein amtliches Register anmelden, bedarf er dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HMS.

5. Vergütung, Versandkosten, Verzug

5.1 Die Vergütung für die Entwürfe, Designs, Reinzeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen, die über die Angebotsfassung hinausgehen, ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

5.2 Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist HMS berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.

5.3 Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, verstehen sich die vereinbarten Preise jeweils inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Als Kleinunternehmen (vgl. §19 UStG) weist HMS keine Mehrwertsteuer aus. Die Preise gelten jeweils ab Staufenberg, beinhalten jedoch keine Versandkosten, etwaige Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung, sofern nicht anders vereinbart. Sofern nicht anders – mündlich oder schriftlich - vereinbart, werden alle wesentlichen Dokumente und Vorlagen per Post-Einschreiben an den Auftraggeber versendet.



5.4 HMS behält sich unbeschadet der Geltendmachung fälliger Forderungen das Recht vor, bei Zahlungsverzug von mehr als 14 Tagen die Leistungserbringung für die Zeit des Zahlungsverzuges ohne vorherige Ankündigung einzustellen.

6. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

6.1 Sonderleistungen wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Schriftbildern, das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung etc. werden nach Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) gesondert berechnet, sofern darüber zwischen den Parteien keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. HMS ist berechtigt, die zur Auftragsbefreiung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, HMS entsprechende Vollmacht zu erteilen. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von HMS abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, HMS von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

6.2 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Vorlagen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.

6.3 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber in Höhe und Umfang vorab abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

7. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme

7.1 Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar.

7.2 Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei HMS geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

7.3 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

7.4 Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. HMS behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann HMS eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann HMS auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

7.5 Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich der Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom Auftragnehmer hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung, sofern nicht anders vereinbart.

7.6 Bei Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

8. Haftungsbeschränkungen

8.1 Der oder die Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch für alle Rechtsfolgen aus dem Auftrag, insbesondere für die Zahlung der von HMS in Rechnung gestellten Beträge und der sonstigen, durch die Vergabe des Auftrages, entstandenen Kosten.

8.2 Bei Bestellungen auf Rechnung Dritter - egal ob im eigenen oder fremden Namen - gelten Besteller und Rechnungsempfänger gemeinschaftlich als Auftraggeber. Die Änderung einer bereits fakturierten Rechnung auf einen anderen Rechnungsempfänger auf Wunsch des Auftraggebers bedeutet den stillschweigenden Schuldbeitritt dieses Rechnungsempfängers im Sinne des oben genannten.

Mit der Erteilung eines solchen Auftrages versichert der Auftraggeber gleichzeitig, dass das Einverständnis des neuen Rechnungsempfängers hierfür vorliegt.

8.3 In den Fällen, in denen HMS persönlich nicht in der Lage ist, den Auftrag im Sinne des Auftraggebers vertragsgemäß zu erfüllen (beispielsweise Krankheit, Unfall oder Fälle höherer Gewalt), so bemüht sie sich, dem Auftraggeber mindestens einen Ersatzdienstleister zur Vertragserfüllung vorzuschlagen. Andernfalls ist der Auftraggeber nach Stellung einer angemessenen Frist zur Auftragsbefreiung berechtigt, den Auftrag zu kündigen und anderweitig zu vergeben. Die bis dato angefallenen Kosten von HMS werden vom Auftraggeber in diesen Fällen erstattet. Die bis dahin erarbeiteten Vorlagen können im Gegenzug vom Ersatzdienstleister zur Erreichung des Vertragszieles verwendet werden.

8.4 HMS haftet - sofern im Vertrag keine anderslautenden Regelungen getroffen - gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die Erfüllungs- und Verrichtungspartner von HMS. Für leichte Fahrlässigkeit haftet HMS nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für „positive Forderungsverletzung“, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

8.5 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt HMS gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit HMS kein Auswahlverschulden trifft. HMS tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf. Sofern HMS selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt HMS hiermit sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von HMS zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen. Der Auftraggeber stellt HMS von allen Ansprüchen Dritter frei, für die der Auftraggeber die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Der Auftraggeber trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

8.6 Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung. Weichen bei der Folgeproduktion (beispielsweise Druck) Farbton und Farbtintensität von der freigegebenen Vorlage ab, so wird der Auftragnehmer von jeglicher vertraglichen Haftung gegenüber dem Auftraggeber freigestellt. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung der HMS. Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit von Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet HMS nicht.

8.7 Gewährleistungsansprüche gegen HMS stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar. Wenn und soweit ein von HMS zu vertretender Mangel vorliegt, hat der Auftragnehmer HMS für die Mängelbeseitigung eine angemessene Nachfrist zu setzen. HMS ist so dann nach seiner Wahl berechtigt, den Mangel durch Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung zu beheben. Erst wenn innerhalb dieser Nachfrist die Mängelbeseitigung fehlschlägt, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

9. Belegmuster

9.1 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der HMS einwandfreie Belege unentgeltlich. HMS ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtsanwendung

10.1 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gießen/Lahn. Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, sind die für den Sitz von HMS (Staufenberg) örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.

10.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozessen der Gerichtsort Gießen.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages gelten nur dann, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Alle Erklärungen der HMS können auf elektronischem Weg an den Kunden gerichtet werden. Dies gilt auch für Abrechnungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine ausfüllungsbedürftige Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stand: 06. September 2010